

## Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 8812

*Widersprechende Sun-Snack AG*, Grenzstrasse 26, 9430 St. Margarethen, CH-Marke Nr. 550 563 «SUN SNACK» gegen *Widerspruchsgegnerin Hofer Kommanditgesellschaft*, Hofer Strasse 1, A-4642 Sattledt, IR-Marke Nr. 873 564 «SUNSNACKS» (fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 11. Oktober 2007 Folgendes verfügt:

1. Der Widerspruch Nr. 8812 wird zufolge Vergleichs als erledigt vom Verfahren abgeschrieben.
2. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken wird der Widersprechenden zurückerstattet.
3. Der zwischen den Parteien am 9. Mai / 4. Juni / 19. Juni 2007 abgeschlossene Vertrag (vgl. Anhang) wird genehmigt und ist somit integraler Bestandteil dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Widersprechenden schriftlich eröffnet und der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Da die Parteien vorliegend einen Rechtsmittelverzicht abgegeben haben, ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

11. Oktober 2007

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:  
Markenabteilung